



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 43 (S. 402-406)**
Titel **Gesetz über den Tierschutz**
Ordnungsnummer
Datum 30.11.1969

[S. 402] A. Tierhaltung und Tierhandel

- § 1. Jeder Tierhalter hat seinem Tier angemessene Nahrung, Unterkunft und Pflege zukommen zu lassen. Tierhaltung
- § 2. Die Bewegungsfreiheit der Tiere darf nicht über Gebühr eingeschränkt werden. Bewegungsfreiheit
- Tiere dürfen, namentlich auch in zoologischen Gärten, Menagerien und Tierhandlungen, nicht in zu engem oder unzweckmässigem Raum untergebracht werden.
- § 3. Tiere sind so zu transportieren, dass sie weder leiden noch Schaden nehmen. Transporte
- Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes über den Transport von Tieren auf Schiene und Strasse, auf dem Wasser und in der Luft.
- § 4. Das Enthornen des Rindviehs und anderer horntragender Tiere ist nur dem Tierarzt gestattet. Der Eingriff ist schmerzlos vorzunehmen. Enthornen
- Bei Rindvieh bis zum Alter von zwei Monaten ist das blosse Entfernen des Hornansatzes auch ohne Beizug des Tierarztes gestattet.
- § 5. Das Kürzen der Ohren des Hundes ist nur dem Tierarzt oder einem andern hierin erfahrenen Fachmann unter direkter Aufsicht des Tierarztes gestattet, desgleichen das Kürzen des Schwanzes vom vierten Lebenstag des Hundes an. Eingriffe an Hunden
- Vor dem Eingriff hat der Tierarzt das Tier unempfindlich zu machen. Die Nachbehandlung obliegt ausschliesslich dem Tierarzt.
- § 6. Der Handel und das gewerbsmässige Halten von Wildtieren aller Art bedürfen einer Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion. Wildtiere
- Bewilligungspflichtig ist überdies das // [S. 403] nichtgewerbsmässige Halten gefährlicher Wildtiere, wie Giftschlangen, Alligatoren, Affen und Raubkatzen.
- Die Bewilligung wird nur Personen erteilt, die für eine einwandfreie Haltung und, falls es sich um gefährliche Wildtiere handelt, für deren sichere Verwahrung Gewähr bieten.
- Die Bewilligung ist zu befristen, für gefährliche Wildtiere auf längstens zwei Jahre. Für öffentliche zoologische Gärten und Tierparks kann eine Dauerbewilligung erteilt werden.



Der Tierhändler hat jeden Verkauf eines gefährlichen Wildtieres unter Angabe der Personalien des Käufers und der Art des Tieres in ein Kontrollbuch einzutragen. Der Volkswirtschaftsdirektion und den Polizeiorganen ist jederzeit Einsicht in das Kontrollbuch zu gewähren. Das Freilassen gefährlicher Wildtiere sowie deren entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Jugendliche unter 18 Jahren ist untersagt.

B. Verbotene Handlungen

§ 7. Die folgenden Handlungen sind, auch wenn sie den Tatbestand der Tierquälerei (Art. 264 des Schweizerischen Strafgesetzbuches) nicht erfüllen, verboten:

Verbotene Handlungen

1. Das Aussetzen von Haustieren und von fremden Wildtieren;
2. das Töten von Tieren aus Mutwillen oder auf rohe Art, namentlich durch Erhängen, Ertränken oder Erstickenlassen;
3. das gewaltsame Überfüttern von Tieren;
4. das unfachgemässe Kastrieren von Tieren;
5. das Dopen von Pferden und Hunden für sportliche Wettkämpfe mit Mitteln, welche das Tier schädigen könnten;
6. das Abgeben lebender Tiere zu Werbezwecken;
7. das Verwenden lebender Tiere, um Hunde auf Schärfe zu prüfen oder abzurichten, vorbehältlich der Prüfung von Junghunden auf ihre Eignung zur Ausbildung für die Jagd; bei der Prüfung dürfen keine Tiere verletzt oder getötet werden;
8. das Durchführen von Veranstaltungen, bei denen Tiere absichtlich getötet werden sollen. // [S. 404]

§ 8. Das Abbrennen von dürrem Gras und Streu an Böschungen, an Waldrändern, in Waldblößen, in Riedgebieten und an Ufern ist in der Zeit vom 1. Februar bis 30. November verboten.

Abbrennen von dürrem Gras und Streu

C. Tierversuche

§ 9. Tierversuche, die dem Tier Schmerzen bereiten oder seine Lebensverhältnisse so ändern, dass es schweren Angstzuständen ausgesetzt ist oder in seinem Allgemeinbefinden erheblich beeinträchtigt wird, dürfen nur zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung und Lehrtätigkeit sowie zur Verhütung, Feststellung oder Behandlung von Krankheiten durchgeführt werden.

Grundsatz

§ 10. Solche Tierversuche sind nur zulässig:

Berechtigte

1. An der Universität und an der Eidgenössischen Technischen Hochschule;
2. mit Bewilligung des Regierungsrates in andern öffentlichen oder privaten Anstalten und Betrieben, wie Spitälern, Kliniken, Instituten und Laboratorien.

§ 11. Die Tierversuche dürfen nur unter Leitung eines erfahrenen Fachmannes durchgeführt werden. Leitung, Umfang

Sie sind auf das unerlässliche Mass zu beschränken.

§ 12. Die Tierversuche sind soweit als möglich schmerzlos durchzuführen. Durchführung

Versuche, die mit schmerzhaften Eingriffen oder Einwirkungen verbunden sind, dürfen nur dann ohne lokale oder allgemeine Betäubung vorgenommen werden, wenn der Versuch durch die Betäubung beeinträchtigt würde.

§ 13. Die zu Tierversuchen berechtigten Anstalten und Betriebe unterstehen der Aufsicht einer vom Regierungsrat auf Amtsdauer zu wählenden Kommission. Aufsicht'

Die Kommission erstattet dem Regierungsrat Bericht über ihre Tätigkeit und meldet allfällige Beanstandungen.

D. Massnahmen

§ 14. Die Volkswirtschaftsdirektion kann das Halten von Tieren, den Handel oder die berufsmässige Beschäftigung mit Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verbieten: // [S. 405] Verbot der Tierhaltung

1. Personen, die wiederholt oder wegen krasser Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Bundes oder des Kantons über den Tierschutz bestraft worden sind;
2. Personen, die – namentlich wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder Alkoholismus – zu einwandfreier Tierhaltung unfähig sind.

§ 15. Die Volkswirtschaftsdirektion hat sofort einzuschreiten, wenn Tiere stark vernachlässigt oder völlig unrichtig gehalten werden. Sie kann die Tiere dem Halter auf dessen Kosten vorsorglich wegnehmen und anderweitig unterbringen, verkaufen oder töten lassen. Wegnahme von Tieren

Nach rechtskräftiger Erledigung des Straf- oder Verwaltungsverfahrens gegen den fehlbaren Halter hat die Volkswirtschaftsdirektion über ein anderweitig untergebrachtes Tier endgültig zu befinden.

Ein allfälliger Reinerlös aus der Verwertung des Tieres fällt nach Abzug der Verfahrenskosten dem Eigentümer zu.

E. Schlussbestimmungen

§ 16. Wo dieses Gesetz von Tieren spricht, sind darunter sämtliche Wirbeltiere verstanden. Geltungsbereich

§ 17. Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vollziehungsverordnungen, die vom Kantonsrat zu genehmigen sind. Vollziehungsverordnungen

§ 18. Der Vollzug dieses Gesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, Sache der Volkswirtschaftsdirektion. Vollzug

Die Volkswirtschaftsdirektion ist ermächtigt, die ihr zustehenden Befugnisse kantonalen Amtsstellen zu übertragen, die ihr unterstellt sind.

Sie kann ferner Fachleute sowie Tierschutzvereine und andere Organisationen zur Mitwirkung beim Vollzug dieses Gesetzes beiziehen.

§ 19. Gegen Entscheide des Regierungsrates über Bewilligungen für Tierhaltung, Tierhandel und Tierversuche sowie über das Verbot der Tierhaltung, des Handels und der berufsmässigen Beschäftigung mit Tieren ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig. Beschwerde an
das Verwaltungs-
gericht
// [S. 406]

§ 20. Übertretungen dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Verfügungen werden, soweit nicht die Strafbestimmungen des Bundes zur Anwendung kommen, mit Haft oder Busse bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden. Straf-
bestimmungen

Die Untersuchung und Beurteilung der Übertretungen steht den Statthalterämtern zu.

§ 21. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Inkrafttreten,
Aufhebung
bisherigen
Rechtes

Das Gesetz betreffend den Schutz der Tiere vom 22. Dezember 1895 wird gleichzeitig aufgehoben.

Zürich, den 16. Juni 1969.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Dr. A. Gilgen

Der Sekretär:

E. Stutz

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 30. November 1969,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	284064
Eingegangene Stimmzettel	127023
Annehmende Stimmen	107562
Verwerfende Stimmen	11541
Ungültige Stimmen	38



Leere Stimmen 7882
beschliesst:
Die Referendumsvorlage «Gesetz über den Tierschutz» wird als vom
Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 8. Dezember 1969.

Im Namen des Kantonsrates

Der I. Vizepräsident:

A. Sigrist

Der Sekretär:

E. Stutz

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/29.05.2015]